



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 02.09.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009523

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch: Lorrainestrasse 3E, entlang Uferweg, Bern

Bauherrschaft:
WAM Planer und Ingenieure AG
CHE-294.438.132
Münzrain 10
3005 Bern

Projektverfasser:
Co. Architekten AG
CHE-112.387.396
Stauffacherstrasse 78
3014 Bern

Bauvorhaben:
Instandsetzung Stützmauer mit Absturz- und Böschungssicherung gemäss den aufgelegten Plänen
Lorrainestrasse 3E, Standortzusatz: entlang Uferweg, 3013 Bern

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Kreis / Grundstück: 5 / 1343
Bauklasse: spez. Vorschriften / Wald
Nutzungszone: SZ A Schutzzone / Wald
Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnungen:
Uferschutzplan_Uferweg_42_58_1992
Uferschutzplan_Uferweg_42_58_2022
UeO_Schutzplanung_Lorraine_1984
Schutzzone, Schutzgebiet: Aaretal
Inventar: Lorrainestrasse 1, 1A: Breitenrain - Lorraine / schützenswert / Kanton

Es werden Ausnahmen beansprucht für:

- Baute im Wald (nichtforstliche Anlage) nach Art. 14 Eidg. Waldverordnung, Art. 35 Kantonale Waldverordnung
- Art. 28 BauG von Art. 38 BO in Anwendung von Art. 81 SG für die Unterschreitung des Strassenabstandes

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **02. Oktober 2026**.

Die Auflageakten können elektronisch eingesehen werden:

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/290511/documents>

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern